

Gemeinde Rastede

Landkreis Ammerland



Satzung der Gemeinde Rastede zur Regelung der Außenwerbung in Teilen des Gemeindegebietes

Örtliche Bauvorschriften

gemäß § 84 Abs. 3 Nr. 2 der Niedersächsischen Bauordnung

Entwurf des Satzungstextes

**Fassung für die öffentliche Auslegung und die Einholung der Stellungnahmen der
Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Planungsstand: 17.03.2014**

Präambel

Aufgrund des § 84 Abs. 3 Nr. 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am die folgenden örtlichen Bauvorschriften über die Regelung der Außenwerbung im Gemeindegebiet als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Seitenbereiche folgender Straßen in den Ortsteilen Rastede und Hahn-Lehmden der Gemeinde Rastede jeweils in einem Abstand von 40 m von der Fahrbahnkante:

Ortsteil Rastede

- **Oldenburger Straße**, von der Einmündung der Straße *Auf der Raade* bis zur Einmündung der Straße *Am Vorwerk*,
- **Kleibroker Straße**, von der *Oldenburger Straße* bis zur Einmündung der Straße *Am Brink*,
- **Raiffeisenstraße**, von der *Oldenburger Straße* bis zur Einmündung der Straße *Auf der Raade*,
- **Bahnhofstraße**, von der *Oldenburger Straße* bis zur Einmündung in die *Ladestraße*.

Ortsteil Hahn - Lehmden

- **Wilhelmshavener Straße**, von der Einmündung der Straße *Meenheitsweg* bis zur Einmündung der *Wiefelsteder Straße*.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in den Anlagen 1 und 2 zeichnerisch dargestellt. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Sachlicher Anwendungsbereich

2.1

Die örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung regeln die über die §§ 10 und 50 der NBauO hinausgehenden Anforderungen an die Anordnung und Art von Werbeanlagen.

2.2

Diese Satzung findet Anwendung bei der Neuerrichtung von Werbeanlagen sowie bei deren Um- oder Neugestaltung. Soweit bestehende Werbeanlagen den Anforderungen dieser Satzung nicht genügen, sind sie bei genehmigungspflichtiger Änderung oder Erneuerung den Regelungen dieser Satzung anzupassen.

2.3

Die örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung gelten für alle Werbeanlagen im Sinne des § 50 Abs. 1 der NBauO.

2.4

Die Örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung von Werbeanlagen, die in Verbindung mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Ortskern Rastede“ und des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Oldenburger Straße / Bahnhofstraße“ erlassen wurden, haben weiterhin Bestand.

Werbeanlagen, die in den Geltungsbereichen der o. a. Bebauungspläne errichtet werden und gleichzeitig vom Geltungsbereich dieser Satzung erfasst werden, müssen damit sowohl den Anforderungen des jeweiligen Bebauungsplanes entsprechen als auch den Anforderungen dieser Satzung.

§ 3

Standort der Werbeanlagen

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung sind Werbeanlagen nur zur Eigenwerbung an der Stätte der Leistung zulässig. Dies gilt sowohl für direkt am Gebäude angebrachte Werbeanlagen als auch für freistehende Werbeanlagen (z. B. Aufsteller, Pylone und Fahnenmasten).

Ausgenommen von dieser Regelung sind:

- Auslagen, Dekorationen und Plakatwerbung in Fenstern und Schaukästen,
- Werbeanlagen, die vorübergehend für öffentliche Wahlen oder Abstimmungen angebracht oder aufgestellt werden.

Ausnahmsweise können Werbeanlagen auch auf einem Grundstück errichtet werden, das unmittelbar an das Grundstück der Stätte der Leistung angrenzt.

§ 4

Ausschluss von Werbeanlagen

Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung sind folgende Werbeanlagen unzulässig:

1. Werbeanlagen mit beweglichen Teilen mit einer Ansichtsfläche größer als 1 qm,
2. Werbung in Form von Lauf-, Wechsel- und Blinklicht,
3. Lichtwerbung in folgenden Farben: RAL 1026 Leuchtgelb, RAL 2005 Leuchtorange, RAL 2007 Leuchthellorange, RAL 3024 Leuchtrot, RAL 3026 Leuchthellrot, RAL 6038 Leuchtgrün sowie Töne, die diesem Farbspektrum entsprechen,
4. Werbung mit Einsatz von Bildwerfern und Lasern (Lichtwerbung am Himmel oder auf Projektionsflächen),
5. Werbeanlagen, von denen Beschallungen zum Zwecke der Werbung ausgehen.

§ 5
Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen von den Bestimmungen dieser Satzung können zugelassen werden, wenn die Einhaltung der Örtlichen Bauvorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gemäß § 80 Abs. 3 NBauO, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Maßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen dieser örtlichen Bauvorschriften über die Regelung der Außenwerbung im Gemeindegebiet entspricht.

Gemäß § 80 Abs. 5 NBauO können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese örtlichen Bauvorschriften zur Regelung der Außenwerbung im Gemeindegebiet treten am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Rastede, den

.....
Der Bürgermeister